



Gestreckte Abschlussprüfung - Was heißt das praktisch?

Ein Leitfaden für Ausbilder/-innen und Prüfer/-innen

Die gestreckte Abschlussprüfung gibt es bereits seit einigen Jahren in verschiedenen gewerblich-technischen Ausbildungsberufen. Im Rahmen einer Erprobungsverordnung wird die gestreckte Abschlussprüfung nun auch in den Berufsbildern Kaufmann/-frau im Einzelhandel sowie Musikfachhändler (ehem. Musikalienhändler) eingeführt.

Die gestreckte Abschlussprüfung besteht aus einem Teil 1 und einem Teil 2. Die bisherige Zwischenprüfung wird ausgewertet, in dem ihr Ergebnis als Teil 1 in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung einfließt.

Mit der neuen Prüfungsstruktur stellt sich eine Vielzahl praktischer Fragen. Dieser Leitfaden soll konkrete Antworten darauf geben. Er hilft Ausbildungsbetrieben und Prüfern bei der Umsetzung und sollte daher in keiner Prüfer-Handakte fehlen.

Wie sieht der rechtliche Rahmen aus?

Die rechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich wie bisher anzuwenden. Die Abschlussprüfung ist eine Einheit, d.h. Teil 1 und Teil 2 gehören zusammen - auch wenn die Prüfungsleistungen an unterschiedlichen Terminen erbracht werden.

Wann findet die Prüfung statt?

Die Prüfung bezieht sich auf die in der Ausbildungsordnung angegebenen Inhalte.

Bei den Elektro-, Metall- und fahrzeugtechnischen Berufen sind dies in Teil 1 die ersten 18 Monate. Teil 1 der Abschlussprüfung wird daher an den bisherigen Zwischenprüfungsterminen, also im Frühjahr bzw. Herbst, durchgeführt.

Bei den Labor- und Produktionsberufen in den Bereichen Chemie und Pharmazie werden Inhalte von mehr als 18 Monaten in Teil 1 abgeprüft. Daher findet in diesen Berufen Teil 1 an den Sommer- bzw. Winterprüfungsterminen statt.

Bei den kaufmännischen Berufen bezieht sich Teil 1 der Abschlussprüfung auf die ersten zwei Jahre der Berufsausbildung und wird i.d.R. zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Der erste Termin für Teil 1 der Abschlussprüfung ist somit die Sommerprüfung 2010 (für Verkürzer).

Teil 2 erfolgt bei allen Berufen zum "regulären" Winter- bzw. Sommerprüfungstermin.

Ist für Teil 1 und Teil 2 je eine Zulassung erforderlich?

Ja. Ein separates Zulassungsverfahren garantiert einen reibungslosen und einwandfreien Prüfungsablauf.

Wann wird das Prüfungsergebnis festgestellt?

Das Prüfungsergebnis wird nach Beendigung von Teil 2 festgestellt. Wie bisher teilt die IHK dem Prüfling unverzüglich mit, ob er die Prüfung bestanden hat. Über die in Teil 1 erbrachten Leistungen erhält der Prüfling unmittelbar nach der Durchführung eine schriftliche Bescheinigung.

Was ist, wenn der Prüfling nicht bestanden hat?

Fehlen nur wenige Punkte zum Bestehen, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung erfolgen. Sie ist in der jeweiligen Ausbildungsordnung geregelt. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist nur für die schriftlichen Prüfungsbereiche von Teil 2 möglich. Sie sollte höchstens 15 Minuten betragen und muss die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichten.

Wann können die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile wiederholt werden?

Da beide Prüfungsteile eine Einheit darstellen, wird das Endergebnis nach Teil 2 festgestellt. Bei Nichtbestehen kann der Prüfling die Prüfung zweimal wiederholen, wobei mindestens ausreichende Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen bzw. Prüfungsbereichen anerkannt werden können. Darüber entscheidet im Einzelnen der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen IHK.

Fehlt der Auszubildende bei einem Prüfungsteil bzw. Prüfungsbereich, kann er diesen beim nächsten Prüfungstermin nachholen.

Kann Teil 1 vor Absolvierung von Teil 2 wiederholt werden?

Nein, da noch kein Gesamtergebnis vorliegt. Teil 1 kann nur wiederholt werden, wenn der Prüfling in Teil 1 weniger als 50 Punkte erreicht hat, in Teil 2 aber mindestens 50 Punkte und die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Die Wiederholung von Teil 1 erfolgt dann zum nächsten Prüfungstermin.

Für welche Berufe gilt die gestreckte Abschlussprüfung?

Metallberufe

Anlagenmechaniker/in
Industriemechaniker/in
Konstruktionsmechaniker/in
Werkzeugmechaniker/in
Zerspanungsmechaniker/in

Elektroberufe

Elektroniker/in für Automatisierungstechnik
Elektroniker/in für Betriebstechnik
Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme
Elektroniker/in für Geräte und Systeme
Elektroniker/in für Luftfahrttechnische Systeme
Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik
Systeminformatiker

Fahrzeugtechnische Berufe

Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in
Kraftfahrzeugmechatroniker/in
Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik
Zweiradmechaniker/in

Labor- und Produktionsberufe Chemie/Pharmazie

Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Lacklaborant/in
Chemikant/in
Pharmakant/in

Kaufmännische Berufe

Kaufmann/-frau im Einzelhandel
Musikfachhändler/in